

sönlichkeitsveränderungen, so ist ein psychiatrisch-psychologisches Kollektivgutachten einzuholen.³

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines jugendlichen Straftäters ist von der Fähigkeit abhängig, sich von den der Tat zugrunde liegenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen. Die entscheidende Fragestellung bei der Prüfung der Schuldfähigkeit ist somit folgende: Die Beurteilung des erreichten Entwicklungsniveaus der Persönlichkeit, vor allem des Grades der Aneignung der dem Delikt zugrunde liegenden Wert- und Verhaltensnormen sowie des Aufbaus innerer Verhaltensmuster mit entsprechenden Steuerungs- und Verhaltensmöglichkeiten, die den Jugendlichen tatbezogen befähigen; sein Entscheidungsverhalten zu regulieren und selbst zu bestimmen.

Die Frage nach der Entscheidungsfähigkeit im Sinne des § 66 StGB muß stets darauf ausgerichtet sein, ob der Jugendliche im Hinblick auf die von ihm begangene Straftat — also auf ein ganz bestimmtes Verhalten — zu einer gesellschaftsgemäßen Entscheidung fähig ist. Deshalb ist die Schuldfähigkeit immer tatbezogen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Deliktsart und deren Besonderheiten, zu prüfen.⁴

Die zusammenhängende Berücksichtigung aller insoweit bedeutsamen persönlichkeits- und tatabhängigen Schuldfähigkeitstatsachen kennzeichnet gerade das Wesen der geforderten tatbezogenen Prüfung der Schuldfähigkeit. Diese Fähigkeit ist von den bereits entwickelten Gesamtbedingungen der jugendlichen Persönlichkeit abhängig (persönlichkeitsabhängige Schuldfähigkeitstatsachen). Auf deren Grundlage werden die den Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens entsprechenden Normenkenntnisse erworben und entwickeln sich soziale Einstellungen, Moralvorstellungen, Werthaltungen, Wertungsmöglichkeiten, Verhaltensgrundmotive sowie Fähigkeiten zur rationalen, willensmäßigen Ausrichtung und positiven Selbstbestimmung des Verhaltens. Unter diesen Bedingungen ist der Jugendliche befähigt, tatbezogen eine gesellschaftsgemäße Entscheidung zu treffen.

Ausgehend von diesen allgemeinen Grundsätzen ergeben sich für die Prüfung der Schuldfähigkeit Jugendlicher (§ 66 StGB) folgende Gesichtspunkte:

1. Es sind jene prägenden Wirkungsfaktoren in der individuellen Entwicklung des Jugendlichen zu erfassen, die im Zusammenhang mit der von ihm begangenen Straftat stehen, also tatbezogen bedeutsam und aussagefähig sind (keine allgemeinen Persönlichkeitsanalysen). Dafür können bestimmend sein:

1.1. Die Situation im Elternhaus

— die erzieherische Grundhaltung der Eltern, ihre Vorbildwirkung sowie ihre Wert- und Verhaltensorientierung. Doppelzüngigkeit und andere negative Vorbildwirkungen sind geeignet, zu fehlerhaften Einstellungs- und Wertorientierungen zu führen.

— die Lebensweise der Eltern (Vorbild oder asoziales Verhalten, Alkoholmißbrauch usw.), erlebte bzw. erworbene Umgangsformen, die die Auseinandersetzung in den zwischenmenschlichen Beziehungen maßgeblich bestimmen. Bei Rowdydelikten, mutwilligen Zerstörungen oder vorsätzlichen Körperverletzungen können sich solche Wirkungsbeziehungen ergeben, die für die Beurteilung des Einstellungs- und Wertgefüges wichtig sind.

— die Erziehungsmethoden, ihre verhaltensfördernde oder -hemmende Auswirkung (z. B. wurde die jugendliche Persönlichkeit geachtet, gab es ausgeprägte Verwöhnung, war die Erziehung geeignet, positive Grundmotive zu entwickeln, die den Jugendlichen anregen, das Handeln eigeninitiativ-sinnvoll zu regeln und in gesellschaftsgemäßer Weise zu aktivieren, oder hat er es nicht bzw. nicht genügend gelernt, sich emotional und rational in den Bedürfnissen zu beherrschen?). Die Art der Prägung von Grundmotivationen kann wichtig für die Beurteilung des Motivationsaspekts sein.

1.2. Probleme des Jugendlichen in anderen Bereichen

— Schwierigkeiten im Lern- und Ausbildungsprozeß;
— eine eventuelle Über- oder Unterforderung im Verhältnis zur realen Leistungsfähigkeit, entwicklungsbedingte soziale Integrationsprobleme;
— das Freizeitverhalten des Jugendlichen, insbesondere die

insoweit wirksam gewordenen Einflüsse und ihre Verarbeitung (z. B. bei gruppenweise begangenen Straftaten).

1.3. Die Verarbeitung der äußeren Entwicklungseinflüsse durch den Jugendlichen

Für die Beurteilung der Schuldfähigkeit (wesentliche innere Bedingungen der Persönlichkeit) sind u. a. nachstehende Faktoren bedeutsam:

— Intelligenz, Bildungsstand und intellektuelle Leistungsfähigkeit des Jugendlichen, wie z. B. Wissen, Können, Denkfähigkeiten, Grundhaltungen, praktisches Lebenswissen etc. (wichtig für die Bewertung der erforderlichen Normenkenntnisse und Wertungsfähigkeiten);

— Persönlichkeitseigenschaften, z. B. im charakterlichen, emotionalen bzw. affektiven Bereich, soweit sie eine Beziehung zur Straftat haben (evtl. zur Motivbildung, Art und Weise der Tatbegehung);

— Entwicklungsauffälligkeiten, wie Entwicklungsrückstände, körperliche Mängel, die den Entwicklungsverlauf und das Verhalten beeinträchtigen;

— Verhaltensweisen, z. B. Halt-, Hemmungs- und Disziplinlosigkeiten, Schulbummelei, Weglaufen aus dem Elternhaus oder aus Heimen, Herumtreiben und andere Auffälligkeiten der Individualität (die Motive hierfür sind oft bedeutsam).

Alle Feststellungen und Aussagen zur Persönlichkeit des Jugendlichen und zu seinen Lebens- und Erziehungsbedingungen sind tatorientiert vorzunehmen.

2. Auf der Grundlage dieser tatorientierten Feststellungen zur Persönlichkeit ist die Fähigkeit des Jugendlichen zu einem gesellschaftsgemäßen Verhalten nach § 66 StGB zu prüfen. Dazu ist es erforderlich, unter Berücksichtigung der mitwirkenden individuellen entwicklungsbedingten Besonderheiten festzustellen, ob der Jugendliche *auf Grund des erreichten Entwicklungsstandes fähig war*:

2.1. die mit der Tat verletzten Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu kennen, sie unter den zugrunde liegenden sozialen Mindestanforderungen (nicht zu stehlen, nicht gewalttätig zu sein etc.) in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung zu erkennen und die Notwendigkeit ihrer Befolgung einzusehen (*Normenkenntnisaspekt*).

Tatbezogen ist die konkrete Normenkenntnis ausgehend vom erreichten Wissen des Jugendlichen nachprüfbar z. B. am Bedenken und Abwägen der Tatfolgen, an Denkvollzügen in Vorbereitung der Tat bzw. bei der Tatbegehung, an Überlegungen bzw. Absprachen zur Tatsicherung oder -Verdeckung, am Erkennen des Risikos, an Erfahrungen aus Vorstrafen;

2.2. die erforderliche positive Einstellung und moralische Beziehung zu den der Tat zugrunde liegenden gesellschaftlichen Normen zu entwickeln und eine gesellschaftsgemäße Wertung vorzunehmen (*Einstellungs- und Wertaspekt*).

Tatbezogen ist dies nachprüfbar z. B. an bisherigen Einstellungen und Wertmaßstäben des Jugendlichen je nach der Art des Delikts oder an abwägenden, bedenkenden bzw. sich hiriwegsetzenden Überlegungen, die das Vorhandensein moralischer Werte erkennen lassen, an der Einschätzung des Nutzens und der Erfolgsaussicht der Tat, an Maßnahmen zur Handlungsplanung, am Abwägen des Risikos der Tat usw.;

2.3. über die erforderlichen positiven Verhaltensmotive im Tatbereich zu verfügen, so daß er zwischen den sich im Tatmotiv zeigenden negativen Bedürfnissen und den gesellschaftlichen Interessen abzuwägen und diesen Widerspruch zu erkennen vermochte (*Motivationsaspekt*).

Tatbezogen kann dafür z. B. bedeutungsvoll sein: Die Fähigkeit zum Befolgen gesellschaftlicher Normen und Ausrichten der Handlungsmotive nach positiven Werten auf Grund des bisherigen Verhaltens, extremes Mißverhältnis zwischen Tatmotiv und Schwere der Tat, kindlich-naive Motivation, Vorhandensein moralischer Bedenken, die zur Befriedigung des mit der Tat Erstrebten jedoch verworfen werden.

2.4. Auf der Grundlage dieser Voraussetzungen ist einzuschätzen, ob der Jugendliche auch fähig war, das Verhalten tatbezogen zu steuern und selbst positiv zu bestimmen (vor

3 Vgl. den o. g. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 30. Oktober 1972.

4 Vgl. auch OLG, Urteil vom 12. Februar 1981 - 4 OSK 2/81 - <OG-Informationen 1981, Nr. 3, S. 15>.